Satzung der Gemeinde Borkwalde über den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/12, [Nr. 29]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Einleitbedingungen
§ 5	Abscheideanlagen
§ 6	Anschlusszwang
§ 7	Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 10	Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
§ 13	Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
§ 14	Duldungs- und Auskunftspflicht
§ 15	Weitere Satzungen
§ 16	Haftung
§ 17	Zwangsmittel
§ 18	DIN-Normen
§ 19	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Leitungssystem und entgeltlicher Weiterleitung/Übergabe an einen anderen Aufgabenträger (Kläranlage).

- (3) Der Gemeinde kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch "zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage" genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere
 - a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum der Gemeinde (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Gemeinde dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (4) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 3 gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt § 10. Die Errichtung des Kontrollschachtes erfolgt durch und auf Kosten des Grundstückseigentümers, er gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 11.
- (7) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht für die öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die Gemeinde verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (5) Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit die Gemeinde gesetzlich für die Schmutzwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4 Einleitbedingungen

- (1) Schmutzwasser darf in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.
- (3) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu besorgen ist, dass dadurch
 - a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder

- b) die in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
- c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
- d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
- e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
- f) die Funktion der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- g) von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),
 - b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlämpe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
 - c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
 - d) erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer,
 - e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
 - f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Karbide, die Azetylen bilden),
 - g) Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
 - h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
 - i) Stoffe, die mit Schmutzwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen z.B. Schwerflüssigkeiten wie (Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
 - j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,

- k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
- Dämpfe und Gase (z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
- m) Inhalte von Chemietoiletten,
- n) radioaktives Schmutzwasser oder andere radioaktive Stoffe,
- o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- dezentralen Schmutzwasser und Schlämme Anlagen zur p) aus Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Kleinkläranlagen, Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (7) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Schmutzwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (8) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (9)2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden. sofern zentrale öffentliche sie von dort in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen können.
- (10) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich von der Gemeinde festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich von der Gemeinde angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder der in den Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtungen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

- (11) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.
- (12) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die öffentlichen Einrichtungen oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Schmutzwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Die Gemeinde bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5 Abscheideanlagen

- (1) Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn der Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf den öffentlichen Einrichtungen nicht zugeführt werden.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig ist.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist.
- (3) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die Anlage der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (4) Wer Anschluss die öffentliche Einrichtung zum an zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen. nachdem der Gemeinde schriftlich oder durch Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 4 einzuhalten.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2)Grundstücken. die an die öffentlichen Einrichtungen zentralen Auf zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen dürfen behelfsmäßige sind, Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Eigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Gemeinde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung für die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erteilt, so gilt die Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung der dezentralen Entsorgung, soweit auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

§ 9 Antragsverfahren in besonderen Fällen

(1) Die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung darf ohne schriftlichen Bescheid der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 8 nicht begonnen werden. Für den Bescheid gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei der Gemeinde vier Wochen vor Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen schriftlich zu beantragen.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Angaben entsprechend § 10 Abs. 11 a) bis d),
 - b) Erläuterungsbericht mit:
 - o Beschreibung des Vorhabens und/oder der Nutzung auf dem Grundstück,
 - o Anzahl der Bewohner und/oder Arbeitnehmer,
 - o Berechnung des gesamten Schmutzwasseranfalles
 - Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,
 - Angaben zur produktionsbedingten Wasserverdunstung oder zum Wasserverbrauch,
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- (3) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Anmeldungsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der öffentlichen Einrichtungen erforderlich ist.
- (4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10 Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

(1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Er endet bei der Gefälleleitung hinter der Grundstücksgrenze. Einen Meter nach der Grundstücksgrenze ist regelmäßig auf dem angeschlossenen Grundstück ein Kontrollschacht zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstückes nicht möglich, kann im Einzelfall der Kontrollschacht an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund kann die Gemeinde von der Errichtung von Kontrollschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht. Der Kontrollschacht ist in revisionsfähiger Größe mindestens mit einem Durchmesser von DN 400 zu errichten.

Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

- (2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führen die Gemeinde selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die Ableitung des Schmutzwassers kein entsprechendes Gefälle zur öffentlichen Einrichtung vor, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Die Gemeinde kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- (6) Will ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.
- (7) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses erforderlich.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgebunden zu entwässern, lässt die Gemeinde den Grundstücksanschluss schließen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist der Gemeinde vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,

d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer.

Die Gemeinde kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sollten sich erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Planung der Anlage des Grundstücksanschlusses zur tatsächlichen Ausführung des Anschlusses ergeben, so sind diese Änderungen unaufgefordert und in geeigneter Weise gegenüber der Gemeinde nachzuweisen und zu dokumentieren (u.a. Lageskizze mit Verlaufseinzeichnung). Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.

(11) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Prüfung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf Grundstück dem dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinläufe. Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen. Rückstausicherungen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer auf seine Kosten verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch dafür zugelassene Fachfirmen durchgeführt werden (DIN 1986).
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann der Gemeinde die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer fordern.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (5) Die Gemeinde kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstauebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 13 Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 13 und 9 Abs. 1 sowie des § 10 Abs. 9, 11 und 12 hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Schmutzwassers zu besorgen ist oder
 - b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Schmutzwassers wesentlich ändert oder
 - c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
 - d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Schmutzwassers haben oder
 - e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss der zentralen Schmutzwasserbeseitigung unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
 - f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
 - g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen. Erhält die Gemeinde keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht

- Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen öffentlichen zentralen (1) Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Verbandsgebiet Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen liegendes zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstücks durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden zum Zwecke der
 - a) Prüfung und Kontrolle der Schmutzwasseranlagen,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - c) Erfüllung der gesetzlichen Schmutzwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (6)Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und Benutzuna sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge. Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

§ 15 Kommunalabgaben

(1) Die Erhebung von Kommunalabgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge) wird in gesonderten Satzungen geregelt.

(2) Einzelheiten zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16 Haftung

- Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der (1) Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes Zustandes oder satzungswidrigen oder der Benutzung Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er der Gemeinde gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte der Gemeinde widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die die Gemeinde aufwendet
 - zur Gefahrenabwehr,
 - für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung,
 - für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und –frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Gemeinde ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.
- (5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass die Gemeinde eine erhöhte Schmutzwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Schmutzwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (6) Treten durch Überschreitungen der durch die Gemeinde gem. § 4 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs.10 oder Abs. 11 festgelegten Werte Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Grundstückseigentümer für den von ihm verursachten Schaden.
- (7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17 Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach §§ 15 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§18 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 Abs. 1 bis 6 Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
 - § 4 Abs. 10 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an die Gemeinde meldet,
 - § 5 Abs. 1 Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Schmutzwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - § 6 Abs. 6 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
 - § 7 Abs. 1 für auf den Grundstücken anfallendes Schmutzwasser nicht die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nutzt,
 - § 7 Abs. 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
 - § 9 Abs. 1 Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung ohne schriftlichen Bescheid der Gemeinde einleitet und/oder nicht rechtzeitig den Antrag zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge stellt,
 - § 10 Abs. 9 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
 - § 10 Abs. 11 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,

- § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind,
- § 13 Abs. 1 die Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- § 13 Abs. 3 der Gemeinde den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht rechtzeitig mitteilt,
- § 13 Abs. 4 der Gemeinde den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
- § 14 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
- § 14 Abs. 5 nicht alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
- § 14 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Brück, dem die Gemeinde angehört.
- (4) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahr.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Borkwalde vom 23.08.2006 außer Kraft.

Borkw	alde, den
	_ars Nissen
;	amtierender Amtsdirektor